Amt Usedom-Süd
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Loddin

Beschlussvorlage öffentlich
GVLo-0529/23

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" in der Fassung von 11-2022

Organisationseinheit:	*Datum*
FD Bau	25.04.2023
Bearbeitung:	
Pina Thore	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bauausschuss Loddin (Vorberatung)	13.06.2023	Ö
Gemeindevertretung Loddin (Entscheidung)	20.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin beschließt:

1. Entsprechend BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) § 1 Abs. 7 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen.

   Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden geprüft.

   Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge und Bedenken aus den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden, wie in der Anlage dargestellt, abgewogen.

2. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit, die Bedenken, Anregungen und Hinweise erhoben haben, von diesem in der Anlage dargestellten Ergebnis unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in ihrer Sitzung am 29.09.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf mit Begründung für die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden durchgeführt.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag sind in den als Anlage beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt.

Die Stellungnahmen wurden vom Amt Usedom-Süd geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss abgewogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der beigefügten Anlage zur Beschlussfassung zu entnehmen. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ausgang zu unterrichten.

Bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage sind die Bestimmungen des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

Anlage/n

1	BP 20 Loddin_Abwägung_E_Öffentlichkeit (öffentlich)
2	BP 20 Loddin_Abwägung_E_TöB (öffentlich)

Beratungsergebnis / Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Loddin	8						

1.0 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum der Stellungnahme	Hinweise/ Bedenken/ Anregungen		berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			ja	nein			
1	Dr. med. Detlef Meier Dipl.-Ing. Ulrike Lüdicke Dorfstraße 35 17459 Loddin	29.11.2020	X			X	

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
Dr. med. Detlef Meier **Dipl. Ing. Ulrike Lüdicke** **Dorfstr. 35** **17459 Loddin** **Loddin, den 29.11.2020** **Stellungnahme und Widerspruch** **gegen den Bebauungsplan Nr. 20 „Kiki's Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020** Nach ausführlicher Beschäftigung mit dem ausgelegten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeine Loddin, Rücksprachen mit Herrn Zander im Amt Usedom Süd, dem Bürgermeister von Loddin, Ulrich Hahn und den angrenzenden Nachbarn in Loddin, Familie Böttcher, sowie dem ehemaligen Eigentümer (bis 30.9.2020) Familie Kügler, sind wir als unmittelbare Nachbarn zu der Überzeugung gelangt, dass wir der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeine Loddin in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 20 widersprechen. Als Planungsziele werden vom Antragsteller benannt: • Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes „Kiki's-Bootsverleih“ • Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen, Gebäude und baulichen Anlagen • Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen Das Planungsgebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Loddin. Die vorhandene Bebauung von Kikis Bootsverleih soll ohne Bau- und Nutzungsgenehmigung privat errichtet, genutzt und betrieben worden sein. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 betrifft ein sehr sensibles Gebiet. Es befindet sich im FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ DE 2049-302 und des EU-Vogelschutzgebietes „Peenestrom und Achterwasser“ DE 1949-401 und liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet L 82 „Insel Usedom mit Festlandgürtel und im Küstenschutzstreifen des Achterwassers“. **Begründung des Widerspruches:** 1. *Zufahrt zum Plangebiet:* a) Die Zufahrt zum Plangebiet ist rechtlich nicht geklärt. b) Die asphaltierte Zufahrtstraße führt zum Teil über das Grundstück 62.2 (Eigentum Dr.Detlef Meier/Ulrike Lüdicke). Gehwege und Leitungsrechte sind nicht fixiert. c) Die angegebene Straße ist nach Aussagen des zuständigen Katasteramtes Anklam rechtlich nicht geklärt. Das in den Planungsunterlagen angegebene Flurstück 24/16 gibt es nicht. Es wurde aufgeteilt in die Flurstücken 24/17/18, die sich an ganz	- Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. - Die Zufahrt zum Plangebiet ist rechtlich gesichert, da es sich hierbei um eine öffentliche Straße handelt. - Es handelt sich um eine gemeindliche und somit um eine öffentliche Straße. Ob eventuelle Geh-, Fahr- und Leitungsrechte fehlen ist mit der Gemeinde zu klären. Es ist nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. - Aus den Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald gehen keine rechtlich ungeklärten Angaben hervor. Das Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen das Vorhaben hervorgebracht. Das Flurstück 24/16 wurde geprüft und angepasst. Die Verkehrsfläche ist das Flurstück 24/19.			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
anderen Orten in der Gemeinde befinden. Ebenso ist der Name der Straße im Katasteramt nicht korrekt benannt. Die Dorfstraße verläuft geradlinig und endet im Bereich des Parkplatzes des Restaurants „Waterblick“. Die in den Planungsunterlagen Nr.20, mit dem Flurstück 24/16 gekennzeichnete Straße, wird als „Zum Höft“ benannt und ist kein Teil der Dorfstraße. Nach Aussagen von Dorfbewohnern wurde Ende der 90 Jahre ohne planungsrechtliche Grundlage die mit Flurstück 24/16 bezeichnete Straße asphaltiert. Der eigentliche Sandweg zum Planungsgebiet verlief anders, nämlich südlich der alten Weide.	- Der Straßenname der Erschließungsstraße wurde geprüft und in den Planunterlagen angepasst. Der Straßenname der Erschließungsstraße ist „Zum Höft“.			
	- Das ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.			
d) Die Breite der Straße, ist erheblich schmaler als unter den im ausliegenden Plan angegebenen 5 Metern. Dadurch besteht keine Wendemöglichkeit und die Straße ist nicht geeignet um Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Die befragten Anwohner berichteten außerdem über zahlreiche parkende Besucherautos am Straßenrand bis hinein in das Dorf. Diese Situation zeigt sich besonders ausgeprägt bei sogenannten Sonderveranstaltungen.	- Die Breite der Straße wurde entsprechend der Breite des Flurstücks ausgewiesen. Zu einer Straße zählt zur Fahrbahnbreite ebenfalls die Bankette. Auf der Ebene der Bauleitplanung muss nicht der Istzustand ausgewiesen werden. Hiermit wird für die Zukunft eine mögliche Verbreitung der Fahrbahn planungsrechtlich vorbereitet. Eine Wendemöglichkeit für Rettungsfahrzeuge besteht auf dem Gelände des Bootsverleihs.			
e) Die Geschäftsanschrift von „Kiki's-Bootsverleih“ ist ausschließlich als Dorfstraße 23, in 17459 Loddin aufgeführt, also in der Dorfmitte am Kreisverkehr. Dies ist entspricht nicht der tatsächlichen Geschäftslokalisation.	- Das ist nicht Gegenstand des Planverfahrens und nicht planrelevant.			
2. *Massive Beeinflussung des Vogel- und Naturschutzgebietes*				
Das naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Gutachten, welches in der Anlage 2 der ausgelegten Beantragung des Sondergebietes „Kiki's-Bootsverleih“ eingesehen werden konnte, widerspiegelt den nicht genehmigungsfähigen Einfluß des Betriebes auf die geschützte Natur und Vogelwelt sehr exakt. Auf Seite 39 §6 ist das gutachterliche Fazit zusammengefasst. Trotz aller möglichen Vermeidungsmaßnahmen können **einschlägige Verbotszustände** nicht vermieden werden. Somit ist **das Vorhaben nicht ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.**				
Bei der Prüfung und Erläuterung der Ausnahmevoraussetzungen nach §45 BNatSchG wird auf ein überwiegend öffentliches Interesse verwiesen. Ausschließlich betriebswirtschaftliche Interessen sind demgegenüber nicht relevant. „Eine Ausnahme darf unter Umständen nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert“ (Zitat Gutachten). All die aufgezählten Voraussetzungen sind im betreffenden Fall nicht gegeben.	- Die hervorgebrachten Hinweise und Bedenken der zuständigen Fachbehörde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) wurden in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Loddin eingearbeitet. Zudem wurden die entsprechenden Ausnahmeanträge (Ausnahme von gesetzlich geschützten Biotopen, Ausnahme vom Bauverbot im Küstenschutzstreifen und Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes L 82) gestellt.			
Das öffentliche Interesse ist **nicht betroffen**, da es eine Alternative außerhalb des Schutzgebietes, direkt am **Hafen Loddin,** mit umfassenderem touristischem Wert gibt (siehe 1. Änderung der FNP der Gemeinde S98-101). Wie diesem parallel seit 2010 beantragten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung 01-2019, unter Planungsgebiet 6 „Hafen Loddin“ zu entnehmen ist, **plant und beschließt** die Gemeinde Loddin einen Wasserwanderrastplatz am Hafen mit gastronomischer Versorgung, Musikpavillon, Tanzveranstaltungen, Festwiese, Bootsverleih und Parkplätzen zu errichten. Dieses Planungsverfahren ist weit fortgeschritten und hat bereits jetzt die Zustimmung der zuständigen Behörden. Es liegt ca. 350 m nördlich vom strittigen Planungsgebiet 20 entfernt und **vor allem** außerhalb des Vogel- und Naturschutzgebietes, sowie aufgrund seiner natürlichen Höhenlage, außerhalb von Überschwemmungs- bzw.	- Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde Loddin. Die Gemeinde hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 beschlossen, den bereits seit Jahrzehnten vorhandenen touristischen Standort zu sichern, unabhängig weiterer Planungen in der Gemeinde.			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
Hochwassergebieten. Alle Medien liegen an, alle Versorger haben ihre Zuständigkeit und Versorgungsbereitschaft bestätigt. Parkplätze sind bereits jetzt in genehmigungsfähigem Abstand vom Wasser vorhanden. Das Dorf Loddin wird deutlich geringer durch Parken auf der Straße, durch Durchgangsverkehr und Verkehrslärm belastet.				
Diese bereits von der Gemeinde beschlossene Alternative wurde vom Gutachter weder geprüft noch in dem gutachterlichen Fazit erwähnt oder berücksichtigt. Ein für uns nicht nachvollziehbarer, wesentlicher Aspekt. **Somit sind die Schlussfolgerungen des Naturschutzgutachten falsch und anfechtbar.** Zudem kann der **Erhaltungszustand der Populationen gefährdeter Arten** nur eingeschätzt werden, wenn eine Ausgangszählung vor Genehmigung der Baumaßnahmen vorliegt. Dazu regt der Gutachter die Beteiligung des NaBu an. Beides ist bisher nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass durch den Betrieb von „Kiki's-Bootsverleih“ und die dadurch ursächliche jahrelange „Verlärmung“ der unmittelbaren Umgebung zu erwarten ist (siehe Schallschutzgutachten bei Musikveranstaltungen), dass der üblicherweise vorhandene Artenbesatz bereits seit Jahren geschädigt und reduziert worden ist.	- Der Bootsverleih befindet sich bereits seit Jahrzehnten an diesem Standort. Folglich ist eine Alternativprüfung in größeren Umfang nicht notwendig. Es ist ein bestehender Betrieb. Zudem wurde das Fachgutachten durch die zuständige Fachbehörde geprüft und bestätigt. - Das Fachgutachten wurde durch die zuständige Fachbehörde geprüft und bestätigt.			
Im Gutachten fehlt ebenso die Berücksichtigung und Bewertung des Einflusses des **gesamten Bootsverleihs auf das Vogelschutzgebiet.** Der Verleih umfasst Tretboote, Ruderboote, jedoch ebenso Boote mit Verbrennungsmotoren (mit und ohne Bootsführerschein). Somit erfolgt auch eine Lagerung von Kraftstoffen und Ölen im Naturschutzgebiet und eine Betankung der Bootsmotoren vor Ort. Ob eine Einweisung der Touristen an die Besonderheit des Vogelschutzgebietes erfolgt, ist fraglich, sollte jedoch beauflagt werden. Zu einer seemännischen Ausbildung (Sportbootführerschein See) gehört der Erwerb von Kenntnissen über den Naturschutz auf dem Wasser. Unter anderem auch Hinweise, die den Abstand zum Schilf und den festgelegten Naturschutzbereichen beinhalten.	- Das Fachgutachten wurde durch die zuständige Fachbehörde geprüft und bestätigt.			
Sowohl im Lärmschutzgutachten als auch im Naturschutzgutachten ist der Einfluss der Bootsvermietung in keiner Weise berücksichtigt bzw. erfasst worden.	- Die Gutachten wurden durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und bestätigt.			
3. <u>Unzulässige Lärmemission im Sondergebiet</u>				
Das Lärmschutzgutachten im Anhang der ausgelegten Beantragung ist unserer Meinung nach unvollständig und zieht falsche Schlussfolgerungen. Der Zeitpunkt der durchgeführte Lärmprüfung war dem Emittenten nach Aussagen der Anwohner bekannt. Es wurde keine praxisnahe Anzahl von Fahrzeugen und deren Emission geprüft (PKW 60-80 dB(A)). **„Sogenannte seltene Veranstaltungen“,** die max. 10x in den Sommermonaten stattfinden sollen, werden in ihrer Schallwirkung ausgeklammert. Völlig verschwiegen werden zahlreiche Beschwerden von Anwohnern beim Ordnungsamt (besonders in den Jahren 2016/17), die mit Klirren von Gläsern im Schrank bis Fenster vibrieren und Störung der Nachtruhe im angrenzenden Wohngebiet nachweislich eingegangen sind. Einen Eindruck vom „Partylärm“ bekommt man im Internet unter dem Link:	- Das Gutachten wurde durch die zuständigen Fachbehörden (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie Landkreis Vorpommern-Greifswald) geprüft und bestätigt.			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
http://radtouren-brandenburg.de/wp-content/uploads/2015/02/MS-unzensiert-2.mp4?_=2 Hier ist nachweisbar, dass mit einer Beschallungsanlage und elektronischen Verstärkern gearbeitet wird. Die vom Gutachter angegebene Beschallung von 108,1 dB(A) wirkt direkt auf das Vogelschutzgebiet ein. Ein Beschallungspegel von 108,1 dB(A) entspricht einem fliegenden Kampfflugzeug, sowie der Lärmstärke von Presslufthämmern. Das solche Veranstaltungen beginnend von 18:00h über die einsetzende rechtlich festgelegte Nachtruhe (22.00h), bis 2:00h morgens und in der Praxis darüber hinaus vorkommen sollen, ist nicht nur für ein Wohngebiet unzulässig, sondern erst recht für ein europäisches Vogelschutzgebiet absolut inakzeptabel. Vom Gutachter selbst wird angeregt, dass ein sachkundiger Ornithologe den Einfluss des Schalls auf die betroffenen Vogelarten bewerten soll. Wichtig wäre hierbei auch die Bedeutung der Lichtemission für die Vogelwelt zu prüfen.	- Solche Art der Veranstaltungen findet auf dem Gelände des Bootsverleihs mit gastronomischer Versorgung nicht mehr statt. Es wurde auf die Vorgaben des Gutachters reagiert. Bei stattfindenden Veranstaltungen werden die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten.			
4. *Lage des Sondergebietes im Hochwasser- und Überschwemmungsgebiet* Die Flurstücken 390 und 391 befinden sich im Feucht- und Überflutungsgebiet. Die Anwohner berichten über regelmäßiges Februarhochwasser, was die betreffenden Bereiche überspült. Ebenso gilt die lokale Bauernregel, wenn die ufernahen Wiesen in Loddin 3x überflutet waren, kommt der Winter. Aufgrund der natürlichen!! Höhenlage ist das Plangebiet überflutungsgefährdet und vom Seegang belastet. Die Bautensicherheit ist im Antrag auf 1.35 m NHN und elektrische Anlagen 2.10 m NHN festgelegt. Diese Vorgaben sind nur durch Neubau oder erhebliche Einfriedungen zu erreichen. Anmerkend: Es liegen dem Bauausschuss der Gemeinde Loddin bereits jetzt Hinweise auf aktuell begonnene Bauarbeiten an der Außenbar vor. Im Planantrag wird ständig zwischen geplanten Sicherungsmaßnahmen und Neubau bzw. Bauerweiterung hin- und hergesprungen.	- Die entsprechenden Fachbehörden wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Stellungnahmen liegen vor, die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Die Fachbehörden haben die Planunterlagen geprüft und bestätigt.			
Es wird auf Seite 17 des Bauantrages, unter Bauvorschriften, auf einen breiten Gestaltungsspielraum für die Neuerrichtung der Gebäude in den ausgewiesenen Baufeldern hingewiesen. Das ist eine extrem „schwammige“ Formulierung, die rechtlich kaum zu fassen ist. Demgegenüber geht die Gemeinde Loddin bei Ihrer Stellungnahme von Gebäudeerhaltungsmaßnahmen in sehr engen Grenzen aus.	- Der ausgelegte Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Loddin entspricht keinem Bauantrag und ersetzt auch keinen Bauantrag. Bei Gebäudeerweiterungen oder einem Neubau sind entsprechende Planunterlagen den Fachbehörden vorzulegen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung.			
Völlig unverständlich ist die Festlegung von 25 Parkplätzen auf unbefestigten Bodenflächen. In der Realität verlieren Verbrennungsmotoren Öl und Kraftstoff. In Trinkwasser- und Naturschutzgebieten werden sogenannte Ölwannen unter parkenden Fahrzeugen gefordert. Durch den nicht versiegelten Boden können diese Schadstoffe ins Achterwasser gespült und ins Grundwasser versickern. 25 Stellplätze scheint bei einer realen Besucherzahl (laut Antragsangaben von bis zu 250 Besuchern), als vollkommen unzureichend. Anwohner sprechen hingegen von bis zu 500 Besuchern. Fahrzeuge parken unkontrolliert auf dem gesamten Gelände und im Dorf verteilt.	- Die entsprechenden Fachbehörden wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Die Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und bestätigt. Entsprechende Forderungen wurden nicht erhoben.			
Eine großflächige Versiegelung wäre unvereinbar mit der Erhaltung des Schutzgutes Boden und dem vorgeschriebenen Erhalt ausgewiesener Biotope z.B. Flurstück 379/10+9. Selbst bei der geplanten Stellplatzanzahl ist die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen nicht gewährleistet. Auf fehlende Wendemöglichkeiten sei	- Eine großflächige Versiegelung ist nicht vorgesehen und anhand der Planunterlagen ersichtlich. - Im Bereich der ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze, ist genügend Fläche zum Aufstellen von Rettungsfahrzeugen vorhanden.			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
hingewiesen. Wie Besucher-Fahrzeuge in Realität parken, ist ebenfalls dem oben genannten Video zu entnehmen.	- Das ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.			
5. Grenz- und Fremdgrundstücküberbauung				
Ein Teil der vorhandenen Bebauung (Restaurant, 2 Pavillon, Aussichtsturm, Hafenanteile) befindet sich auf den Flurstücken 419 und 420. Beide Grundstücke sind im Besitz des Landes MV. Eine Genehmigung zur Bebauung auf landeseigenen Grundstücken ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Teile der Bebauung (Aussichtsturm/Hafenanteile) liegen zusätzlich außerhalb des Bebauungsplanes Nr.20.	- Das ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.			
6. Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Versorgungsnetz				
Dem Bauantrag ist zu entnehmen, dass keine oder nur eine teilweise Anbindung an das öffentliche Versorgungsnetz vorliegt.	- Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen.			
- Die Trinkwasserversorgung ist nicht ausreichend.				
- Die Schmutzwasserentsorgung wird als unbekannt und unzureichend kritisiert. Für den derzeitigen Betrieb wird die Beantragung einer Sondergenehmigung gefordert.	- Die Abwasserentsorgung erfolgt derzeit über abflusslose Sammelgruben. Zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung sowie aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes wird der bestehende Standort zeitnah an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen.			
- Die Stromversorgung ist unzureichend. Die Lage des vorhandenen Bodenkabels ist dem Energieversorger nicht bekannt.	- Die Versorgung mit Elektroenergie wird über die vorhandenen Anlagen der örtlichen Energieversorgung, der E.DIS AG, vorgenommen.			
- Eine Gasversorgung ist nicht vorhanden	- Eine Gasversorgung ist nicht erforderlich.			
- Es ist keine Telekommunikationsanbindung vorhanden. Das Mobilnetz ist bekanntermaßen vor Ort sehr störungsanfällig und bei einer größeren Anzahl von Besuchern zusätzlich überlastet. Somit ist **die zuverlässige Anforderung eines Rettungseinsatzes bei Feuer- und Personenschäden nicht sicher gewährleistet.**	- Telekommunikationsanlagen sind nicht zwingend erforderlich für die Erschließung eines Gebietes.			
Für den herzustellenden Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sind umfangreiche Bodenarbeiten im Außengebiet der Gemeinde über Fremdflurstücke erforderlich. **Im Gegensatz dazu sind bei dem Alternativvorschlag „Hafen Loddin“ bereits jetzt alle Medien anliegend**.	- Der Bootsverleih ist bereits im Bestand seit Jahrzehnten vorhanden. Eine Alternative kommt für den Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin daher nicht in Anbetracht.			
In der Satzung des Bebauungsplanes Nr.20 wird auf der Seite 13, 4.5, Absatz 8, die nicht zutreffende Feststellung getroffen „... Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgeschlossen werden kann ...“ **Diese niedergeschriebene Aussage ist schlichtweg falsch und widerspricht der Gutachtenlage.** Ebenso unzutreffend ist der Absatz 10 auf Seite 13, dass die bereits vorgenommene Überbauung, gemäß des BNatSchG erfolgt ist. Demgegenüber wurde im Naturschutzgutachten auf die bereits erfolgte Schädigung des Naturschutzgebietes hingewiesen, wie z.B. durch Rodung von Schilf oder Bäumen. Ausgleichszahlungen wurden bereits festgelegt.	- Die Aussage bezieht sich auf die FFH-Vorprüfung. Als Ausgangspunkt wurde dort die vorhandene Situation mit der bestehenden Bebauung betrachtet. Im Ergebnis wurde dort festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die vorhandenen Beeinträchtigungen durch den Verlust des Schilfs im Rahmen der Bebauung wurden über die ausgewiesene FCS-Maßnahme ausgeglichen.			
Zusammenfassend betrifft der vorliegende Bebauungsplan Nr. 20 unbestritten ein hochgeschütztes, sehr sensibles Naturschutzgebiet. Es liegen schon bei jetzt laufendem Betrieb einschlägige Verbotstatbestände vor, die nicht abgewendet werden können. Die fehlende Gebäudestandsicherheit, die unzureichende Fäkalienentsorgung, ungeklärte Trinkwasser- ,Strom- oder Gasversorgung im Außengebiet usw. sind nur	- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin wurden die betroffenen Fachbehörden und sonstigen Träger			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
mit erheblichen, die Umwelt schädigenden und kostspieligen Aufwendungen, unter Inkaufnahme von unvermeidlichen zusätzlichen Schädigungen der geschützten Natur herzustellen. Bei den zu erwartenden Kosten drängt sich auch die Frage der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit der Bauplanung bei dem 65jährigen Inhaber förmlich auf. Möglicherweise geht es auch um die Absicherung von Verkaufsoptionen oder Geschäftserweiterungen. **Jedoch sollen persönliche Einschränkungen oder betriebswirtschaftliche Nachteile nach §45 Abs.7 BNatSchg keine Berücksichtigung finden.** In Anbetracht der von der Gemeinde bekundeten Erhaltung des touristischen Angebotes, muss die im Planverfahren 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde aufgezeigte Alternative, Plangebiet 6 Ausbau des „Hafen Loddin“, besondere Beachtung finden. Damit ist die Möglichkeit der Erteilung einer fallbezogenen Ausnahmegenehmigung für das Plangebiet 20, selbst unter Auflagen, grundsätzlich nicht zulässig. Des Weiteren ist die ungeklärte Anbindung des betreffenden Plangebietes an das öffentliche Strassenverkehrssystem (siehe strittiger Zugang über die Straße „Zum Höft“) zu beanstanden und rechtlich zu klären. Die vollumfängliche Stellungnahme aller notwendig zu beteiligenden öffentlichen Ämter, Versorger, sowie des NaBu und zusätzlicher Gutachter (Ornithologen) erscheint dringlich geboten. Aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie konnten im aktuellen Zeitraum keine weiterführenden Gespräche mit Behörden, Einwohnern oder dem Antragsteller selbst zur Erlangung weiterer Hintergrundinfomationen geführt werden. Trotz der bestehenden Corona-Einschränkungen hat uns das Amt Usedom Süd eine persönliche Einblicknahme in die Planungsunterlagen ermöglicht. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken. **Dr. med. Detlef Meier** **Dipl.Ing. Ulrike Lüdicke** Die Unterzeichner sind Gründer einer gemeinnützigen Stiftung zum Schutz der küstennahen maritimen Landschaften der Insel Usedom. Ziel der Stiftung ist der Erhalt und Schutz der ortstypischen Bestände an Tieren, Pflanzen und Insekten sowie die Entwicklung von Strategien und Projekten zum umweltverträglichen Tourismus.	öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB um eine Stellungnahme gebeten. Es wurden alle Hinweise und Bedenken berücksichtigt und in die Planunterlagen aufgenommen. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft und bestätigt. Folglich stimmen sie dem Vorhaben zu. - Die entsprechenden Ausnahmeanträge (Ausnahme von gesetzlich geschützten Biotopen, Ausnahme vom Bauverbot im Küstenschutzstreifen und Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes L 82) wurden gestellt und genehmigt. - Das Vorhaben entspricht den naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rechtsvorschriften. Eine medienseitige Erschließung liegt an. Die Versorgungsträger stimmen dem Vorhaben ebenfalls zu. - Ein alternativer Standort für den bereits jahrzehntelang bestehenden Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung ist somit nicht erforderlich. - Die Erschließungsstraße „Zum Höft“ ist eine öffentliche Straße. Eine Erschließung des Plangebietes ist folglich gesichert. - Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Verbandsbeteiligungen für die Ausnahmeanträge hatten die betroffenen Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie auch die naturschutzfachlichen Verbände die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die hervorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Fachbehörden haben die Unterlagen geprüft und bestätigt. Dem Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Loddin wird zugestimmt.			

1.0 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum der Stellungnahme	Hinweise/ Bedenken/ Anregungen		berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			ja	nein			
1	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	06.11.2020	X		X		
2	Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH Wiesenweg 6 17449 Trassenheide	11.11.2020	X		X		
3	Zweckverband Wassersorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom Zum Achterwasser 6 17459 Seebad Ückeritz	10.11.2020	X		X		
4	Wasser- und Bodenverband Insel Usedom-Peenestrom Am Erlengrund 1 d 17449 Mölschow	09.11.2020		X			
5	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	23.11.2020		X			
6	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	17.11.2020	X		X		
7	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei-, Brand- und Katastrophenschutz M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	10.11.2020	X		X		
8	Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Bauleitplanung/Denkmalschutz Leipziger Allee 26 17389 Anklam	02.12.2020	X		X		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum der Stellungnahme	Hinweise/ Bedenken/ Anregungen		berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			ja	nein			
8.1	Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Naturschutz Ellenbogenstraße 2 17389 Anklam	15.12.2020	X		X		
9	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund Badenstraße 18 18439 Stralsund	04.12.2020	X		X		
10	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	30.11.2020		X			
11	Landesforst M-V Forstamt Neu Pudagla 17459 Seebad Ückeritz	03.12.2020		X			
12	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Am Gorzberg Haus 8 17489 Greifswald	07.12.2020		X			
13	Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee Wamper Weg 5 18439 Stralsund	01.12.2020		X			
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost Dresdner Straße 78 01445 Radebeul	03.11.2020	X		X		
15	E.DIS Netz GmbH Hasenwinkel 5 17438 Wolgast	17.12.2020	X		X		

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Usedom-Süd Bauamt Markt 7 DE-17406 Usedom bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000859 Schwerin, den 06.11.2020 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.20 für das Sondergebiet KIKIS Bootsverleih und Entwurf der 2. Änderung des F Plan der Gemeinde Loddin Ihr Zeichen: 3.11.2020 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel Vermittlung: (0385) 588 56966 Telefax: (0385) 5884825 6039 Internet: www.lverma-mv.de Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3 Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561 BIC: MARKDEF1130	- Die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt. Sie sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) Allgemeine Hinweise unter Punkt 11 „Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ und in de Begründung unter Punkt 5.6 Sonstige Belange, Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ enthalten. - Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.			

Stellungnahme Nr. 2	Abwägung	ja	nein	Enth.
Leitungsauskunft Gasnetz VORPOMMERN Amt Usedom-Süd, Bauamt S. Zander Markt 7 17406 Usedom Axel Rose **T +49383246434616** F 03834-8540-5310 leitungsauskunft-mv@ hansegas.com 11.11.2020 **Reg.-Nr.: 408559**(bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf des B-Planes Nr.20 und Entwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes **Ort:** 17459 Loddin, B-Plan Nr.20 Kikis Bootsverleih, (lt.Lageplan) **Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **freecall 0800/4267342** Tag und Nacht besetzt Guten Tag, im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH. Freundliche Grüße Axel Rose Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Geschäftsführer: Michael Dammann Sitz: 17449 Trassenheide Wiesenweg 6 Registergericht: Stralsund HRB7246 USt-Ident: DE 255243236 Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 408559 Seite 1/2	- Der gegebene Hinweis wurde berücksichtigt. Er ist bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) Allgemeine Hinweise unter Punkte 13 „Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 Sonstige Belange, Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH“ enthalten.			

Stellungnahme Nr. 2	Abwägung	ja	nein	Enth.
Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. **Anmerkungen:** Gegen den Entwurf des B-Planes Nr. 20, Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ und den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin, hat die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH keine Einwände. Wir gehen davon aus, dass ein sicherer Betrieb der vorhandenen Anlagen weiterhin gewährleistet ist. Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter Telefon-Nr. 03834/8540-5319). Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung. **Anlagen:** Merkblatt Leitungsanfrage GAS.pdf Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 408559 Seite 2/2	------ - Der gegebene Hinweis wird berücksichtigt. - Der gegebene Hinweis wurde berücksichtigt. Er ist bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) Allgemeine Hinweise unter Punkte 13 „Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 Sonstige Belange, „Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH“ enthalten. ------ - Der gegebene Hinweis wurde berücksichtigt. Er ist bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) Allgemeine Hinweise unter Punkte 13 „Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 Sonstige Belange, „Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH“ enthalten.			

Stellungnahme Nr. 3	Abwägung	ja	nein	Enth.
Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom INSEL USEDOM **Zum Achterwasser 6** **17459 Seebad Ückeritz** Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz Amt Usdom-Süd für Gemeinde Loddin Markt 7 17406 Usedom Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr außerdem nach Vereinbarung Steuernummer: 079/133/81194 Ust-IdNr.: De153128128 Bearbeiter: Herr Tessmer Tel. 038375/53120 Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unser Zeichen: Te. 353/2020 / Datum: 10.11.2020 **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020** Sehr geehrte Damen und Herren, Ziel ist es, in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Loddin den ausgewiesenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für die vorhandenen Nutzungen und den Gebäudebestand im Sonstigen Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ auf baurechtliche Grundlagen zu stellen und die Erhaltung der touristischen Nutzungen zu sichern. In der Gaststätte stehen zurzeit 34 Plätze für Gäste zur Verfügung und im Freien sind 104 Plätze vorhanden. Das Areal bzw. der Geltungsbereich liegt im Außenbereich. Die Abwasserentsorgung der vorhandenen, vor allem gastronomisch genutzten Einrichtungen erfolgt derzeit über eine abflusslose Sammelgrube. Eine Entsorgung geschlossener Siedlungen oder Baugebiete über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entspricht grundsätzlich weder wasserwirtschaftlichen, hygienischen noch ökonomischen Anforderungen (siehe Erlass VIII 620a – 520.15.1 vom 23.09.1998 zu § 40 LWaG M-V). Zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung begrüßen wir die Aufstellung des Bebauungsplanes. Damit verbunden sollte zwingend der Anschluss des Geltungsbereiches an die örtliche Anlage zur zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung festgeschrieben werden. Unsere öffentlichen Abwasseranlagen befinden sich direkt in der Dorfstraße. Im Stichweg, welcher als Zuwegung „Kikis Bootsverleih“ genutzt wird, befindet sich keine öffentliche Abwasserleitung. Soll also nunmehr der Standort dauerhaft gesichert werden, ist der Geltungsbereich insbesondere aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage anzuschließen. Die Kosten trägt in diesem Fall der bevorteilte Grundstückseigentümer / Telefon: (038375) 530 Telefax: (038375) 53155 E-mail: info@zv-usedom.de Website: zv-usedom.de Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern IBAN: DE06 1505 0500 0334 0000 68 BIC: NOLADE21GRW Deutsche Bank Wolgast IBAN: DE03 1307 0000 0285 3190 00 BIC: DEUTDEBRXXX Deutsche Kreditbank Neubrandenburg IBAN: DE76 1203 0000 0000 3036 36 BIC: BYLADEM1001	------ - Zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung sowie aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes wird der bestehende Standort an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen.			

Stellungnahme Nr. 3	Abwägung	ja	nein	Enth.
Vorhabenträger. Die Einzelheiten zur Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage bis vor das Grundstück Flur 2; Flurstück 391 werden über einen Erschließungsvertrag geregelt. Die Trinkwasserversorgung des Areals erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage. Unter der Voraussetzung, dass das Areal an die öffentliche zentrale leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen wird und der Vorhabenträger sich bereit erklärt die dafür notwendigen Kosten zu übernehmen, stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin zu. Mit freundlichen Grüßen Mirko Saathoff Geschäftsführer Mario Tessmer Leiter Anschlusswesen	- Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. - Der gegebene Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 4.3 „Ver- und Entsorgung, Wasserentsorgung und Schmutzwasserentsorgung“ vorhanden. - Das Areal wird an die öffentliche zentrale leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen und der Vorhabenträger erklärt sich bereit, die notwendigen Kosten zu übernehmen.			

Stellungnahme Nr. 4	Abwägung	ja	nein	Enth.
WASSER- UND BODENVERBAND **INSEL USEDOM-PEENESTROM** - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ Am Erlengrund 1 D, 17449 Mölschow Amt Usedom Süd Für Gemeinde: Loddin Markt 7 **17406 Usedom** Tel. 038377/40578 Fax: 038377/40579 Bearbeiter: **Frau Loist** E-Mail: **loist@wbv-mv.de** Amt Usedom-Süd 12. Nov. 2020 EINGANG 13.11.20 60.1 Za Ihr Zeichen **60.1 Za** Ihr Schreiben vom **03.11.2020** Datum **09.11.2020** **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondegebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020 und Entwurf der 2. Änderung des FNP der Gemeinde loddin in der Fassung 09-2020** Sehr geehrte Damen und Herren, Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestelltem Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorhanden sind. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Christiane Loist Geschäftsführerin **Verbandsvorsteher:** Detlef Wenzel **Geschäftsführerin:** Christiane Loist **Anschrift:** Wasser- und Bodenverband Insel Usedom-Peenestrom, Am Erlengrund 1 D, 17449 Mölschow **Kontakt:** Tel. 38377/40578, Fax 38377/40579, Mail: wbv-moelschow@wbv-mv.de, www.wbv-usedom-peenestrom.de Seite 1 von 1	------			

Stellungnahme Nr. 5	Abwägung	ja	nein	Enth.
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.11.2020 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch 1	------ - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Stellungnahme Nr. 5	Abwägung	ja	nein	Enth.
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz 2				

Stellungnahme Nr. 6	Abwägung	ja	nein	Enth.
PE-Nr. 11861/20 - 17.11.2020 - Seite 1 von 4 GDMcom GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Amt Usedom-Süd Herr S. Zander Markt 7 **17406 Usedom** Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 11861/20 PE-Nr.: 11861/20 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 17.11.2020 **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 11.11.2020 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** 60.1 Za Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / Straelen / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584 BLZ 120 300 00 | IBAN DE 68 120 300 00 0 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675	- Der gegebene Hinweis wird berücksichtigt. - Der Hinweis wird berücksichtigt. Weitere Leitungsträger werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt.			

Stellungnahme Nr. 6	Abwägung	ja	nein	Enth.
PE-Nr. 11861/20 - 17.11.2020 - Seite 2 von 4 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.019683, 14.005074 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 564 BLZ 120 300 00 | IBAN DE 88 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071083 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675	- Der angefragte Bereich ist korrekt dargestellt.			

Stellungnahme Nr. 6	Abwägung	ja	nein	Enth.
PE-Nr. 11861/20 - 17.11.2020 - Seite 3 von 4 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020** Reg.-Nr.: 11861/20 PE-Nr.: 11861/20 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. – GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675	------ ------ - Bei einer Erweiterung oder Verlegung des Geltungsbereiches bzw. der Planung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin, oder wenn der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreitet, wird eine erneute Beteiligung der GDMcom vorgenommen. ------ - Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin befinden sich keinen Anlagen der aufgeführten Anlagenbetreiber. - Der Hinweis wird berücksichtigt.			

Stellungnahme Nr. 7	Abwägung	ja	nein	Enth.
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Amt Usedom-Süd Markt 7 17406 Usedom LVB / AV / BM / EB FB I / Amt Usedom-Süd / zK FB II / 16. Nov. 2020 / zwV FD 30 / EINGANG / RS FD 60 / zdA 17.11.20 60.1 Za bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7235-2020** Schwerin, 10. November 2020 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin** Ihre Anfrage vom 03.11.2020; Ihr Zeichen: 60.1 Za Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. **Postanschrift:** LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin **Hausanschrift:** LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-kats-mv.de Internet: www.polizei.mvnet.de	- Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor. - Die gegebenen Hinweise sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B), Allgemeine Hinweise unter Punkt 10 „Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Sonstige Belange, Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V“ enthalten.			

Stellungnahme Nr. 7	Abwägung	ja	nein	Enth.
Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß **Anlage** - 2 -				

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Enth.

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Usedom-Süd
Gemeinde Loddin
Markt 7
17406 Usedom

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	07. Dez. 2020		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

05.12.20 60 17.12

Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04388-20-46** Datum: 02.12.2020

Grundstück: **Loddin, OT Loddin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Loddin, Flur 2, Flurstücke 390, 391, 379/6, 379/8, 379/10, 419, 420

Vorhaben: B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 178-2020

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Anschreiben Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Loddin vom 03.11.2020 (Eingangsdatum 09.11.2020)
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 vom 31.08.2020
- Entwurf der Begründung vom 31.08.2020 mit Anlage 1 (Schalltechnische Untersuchung) und Umweltbericht mit Anlage 1 (Bestandsplan Biotoptyp), Anlage 2 (Artenschutzfachlicher Fachbeitrag), Anlage 3 (FFH-/SPA- Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst
Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben.

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite: 2 02.12.2020 04388-20-46 **allgemeine Angaben:** →geplante Kapazität: 19 Boote für den Bootsverleih,10 Wassertreter, 3 Ruderboote und 6 Motorboote, Gaststätte mit 34 Plätzen, im Freien 104 Plätze→saisonale Nutzung →der bestehende touristische Standort sowie die Angebote am Wasser sollen planungsrechtlich gesichert werden **Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen *grundsätzlich* keine Bedenken zum Vorhaben.** **Kommunalhygienischer Hinweis:** Trinkwasserversorgung Der Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die Errichtung der Trinkwasseranlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik von einem eingetragenen Installationsunternehmen (Installateur Verzeichnis eines Wasser Versorgungsunternehmens) auszuführen. Gewerblicher Bereich Die einzelnen Gewerbefunktionen sind nach entsprechender Überplanung zur weiteren Bearbeitung beim Gesundheitsamt Vorpommern Greifswald vorzulegen. Lärmimmission Eine schalltechnische Untersuchung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz erarbeitet. *Fazit:* Betrachtet man die Gesamtbelastung werktags mit Veranstaltung, so erkennt man, dass alle Immissionsrichtwerte unterschritten werden. **2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz** **2.1. SG Bauordnung** Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht. **2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz** 2.2.1. SB Bauleitplanung *Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142* Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen. Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten: 1. Die Gemeinde Loddin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des B- Plans Nr. 20 befindet sich zum größten Teil innerhalb des im FNP dargestellten Schutzgebietes im Sinne des Naturschutzrechts „Biotop“. Die mit der Aufstellung des B- Plans Nr. 20 verbundenen Planungsabsichten befinden sich z.Z. nicht in Übereinstimmung mit den Darstellungen im FNP. Der B- Plan Nr. 20 bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin wird im Parallelverfahren (2. Änderung) geändert. Bei dem Bebauungsplan Nr. 20 handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 8	------ - Die gegebenen Hinweise sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) allgemeine Hinweise unter Punkt 1 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst“ enthalten. ------ - Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung unter Punkt 2.2 „Flächennutzungsplan“ enthalten.			

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite: 3 02.12.2020 04388-20-46 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan Nr. 20 der Genehmigungspflicht. 2. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen. 3. Die Abstände der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen zu den relevanten Flurstückgrenzen/Satzungsgrenzen, sind zu vermaßen. 4. Die Überschrift „Planzeichnung (Teil A) ist mit dem Zusatz „zeichnerische Festsetzungen“ zu ergänzen. 5. Der in den textlichen Festsetzung mehrfach verwendete Begriff „ausgewiesen“ ist durch den Begriff „festgesetzten“ zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen. 6. Der in der textlichen Festsetzung I.1.6 verwendete Begriff „Freiflächen“ ist rechtseindeutig zu bestimmen. 7. Die in der textlichen Festsetzung I.3.2 getroffene Regelung ist näher zu bestimmen (soll diese Regelung auch für Nebenanlagen Anwendung finden?). 8. Aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung ist der Übersichtsplan in einem Maßstab darzustellen, dem der räumliche Geltungsbereich des B- Plans Nr. 20 gut lesbar zu entnehmen ist. 9. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen. 2.2.2. SB Bodendenkmalpflege *Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145* Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet. 2.2.3. SB Baudenkmalpflege *Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145* Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt. **2.3. SG Naturschutz** Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht. **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung** **3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz** 3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz *Bearbeiter:: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236* Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits enthaltenen Hinweise bestehen seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde keine Ergänzungen. 3.1.2. SB Immissionsschutz *Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238* Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt. **3.2. SG Wasserwirtschaft** *Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272* Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ENTWURF -BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR DAS SONDERGEBIET „KIKIS BOOTSVERLEIH MIT GASTRONOMISCHER VERSORGUNG“ DER GEMEINDE LODDIN unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:	- Die Rechtsgrundlagen werden auf Aktualität überprüft. - Die Abstände der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen werden zu den relevanten Flurstücksgrenzen/Satzungsgrenzen vermaßt. - Die Überschrift „Planzeichnung Teil A“ wird mit dem Zusatz „zeichnerische Festsetzungen“ ergänzt. - Der Begriff „ausgewiesen“ wird in textlichen Festsetzungen durch den Begriff „festgesetzten“ ersetzt. - Die Festsetzung I.1.6 wurde rechtseindeutig angepasst. - Die Festsetzung I.3.2 wurde näher bestimmt. - Der Übersichtsplan wurde aus Gründen der Anstoßwirkung in einem lesbaren Maßstab dargestellt. - Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben unter Beachtung der Auflagen mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen vereinbar ist. ------ ------ - Eine Stellungnahme liegt vor, siehe Abwägung Stellungnahme Nr. 8.1. ------ ------			

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite: 4 02.12.2020 04388-20-46 **Auflagen** 1. Bei den Rechtsgrundlagen sind auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz M-V (LwaG M-V) in der derzeit gültigen Fassung mit aufzunehmen.	- Der gegebene Hinweis wird berücksichtigt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz MV (LWaG M-V) in der derzeit gültigen Fassung bei den Rechtsgrundlagen mit aufgenommen.			
4. Kataster und Vermessungsamt **4.1. SG Geodatenzentrum** *Bearbeiter: Herr Hell; Tel.: 03834 8760 3410* Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.	------			
5. Straßenverkehrsamt **5.1. SG Verkehrsstelle** *Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657* Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn: - bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden. - bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist. - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen. - bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.	- Die gegebenen Hinweise sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B), allgemeine Hinwiese unter Punkt 4 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Sonstige Belange, Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle“ enthalten.			
6. Ordnungsamt **6.1. SG Brand- und Katastrophenschutz** 6.1.1. SB Katastrophenschutz *Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813* • Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Bebauungsgebiet keine Daten erfasst sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.	- Die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden in den Festsetzungen durch Text (Teil B), allgemeine Hinweise unter Punkt 9 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Sonstige Gelange, Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz“ ergänzend aufgenommen.			
• Hochwasser Für B-Plangebiet liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.				

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite: 5 02.12.2020 04388-20-46 In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Bassis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt. Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20 Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200 Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 – Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe) AS 1 - AS 2 AS 2 - AS 3 AS 3 - AS 4 AS 4 - BHW unterhalb AS 1 • Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Viktor Streich Sachbearbeiter	------			

Stellungnahme Nr. 8.1	Abwägung	ja	nein	Enth.
Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Naturschutz Datum: 15.12.2020 Bearbeiter: Frau Schreiber Telefon: 03834 8760 3214 Aktenzeichen: **04388-20-46** Antragsteller: Amt Usedom-Süd Gemeinde Loddin Markt 7, 17406 Usedom Grundstück: **Loddin, OT Loddin, ~** Lagedaten: Gemarkung Loddin, Flur 2, Flurstücke 390, 391, 379/6, 379/8, 379/10, 419, 420 Vorhaben: B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 178-2020 Herr Streich im Hause **Untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214) **Umweltbericht** Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Planung über den Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden. Der Umweltbericht wird bestätigt. **1.1. Nationale Schutzgebiete** Der gesamte Planbereich liegt im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996). Nach § 4 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern. Verboten ist insbesondere: 1. Bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, 2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anzulegen; 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird.	------			

Stellungnahme Nr. 8.1	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite 2 15.12.2020 04388-20-46 Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn nachteilige Wirkungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. § 26 BNatSchG führt hierzu abschließend aus Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist 1.zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2.wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3.wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Im Kommentar zum BNatSchG §26 Rdnr 26 von Schumacher / Fischer- Hüftle, 2 Auflage 2010, Verlag W.Kohlhammer, wird hierzu ausgeführt: „Dem Schutzzweck die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, dient das Verbot, den Naturhaushalt erheblich zu beeinträchtigen .... Ihm widerspricht es, wenn die den Naturhaushalt konkret ausmachenden Teil-Ökosysteme wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tierwelt im Hinblick auf die in Ihnen ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse nennenswert beeinträchtigt werden. Darunter fällt jede nachteilige Veränderung der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, die nachteilige Veränderung anderer natürlicher Verhältnisse oder die Nutzung der Natur in einer Art und Weise, die durch die Landschaft nicht vorgeben ist und damit die freie Natur in Ihrem Bestand verringert oder Ihrer natürlichen Bestimmung entzieht. Eine Naturschädigung liegt immer dann vor, wenn in Wasser, und Boden, Pflanzen und Tierwelt usw. - also in die Substanz- oder das Wirkungsgefüge eingegriffen wird. Eine Naturschädigung tritt auch bei der Versiegelung bzw. Überbauung einer Fläche auf, da diese Fläche ihre Funktion im Ökosystem nicht mehr erfüllen kann.“ Der hier zur Nutzung vorgesehene Bereich befindet sich in einem Raum mit einer hohen bis sehr hohen Einstufung für das Schutzgut Landschaftsbild und in den Bereichen mit einer sehr hohen Bedeutung für das Schutzgut Flora /Fauna (Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung Oktober 2009). Die Errichtung baulicher Anlagen und die Inanspruchnahme der Flächen durch Veränderung des Charakters der Landschaft widersprechen dem Schutzzweck der Verordnung. Wir verweisen darauf, dass Landschaftsschutzverordnungen in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten sind. **1.2. Betroffenheit von SPA-Gebieten** Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb und randlich des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“. Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.	- Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet wurde gestellt.			

Stellungnahme Nr. 8	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite 3 15.12.2020 04388-20-46 Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist. Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen. Die FFH Vorprüfung auch für das betrachtete GGB 2049-302 wird bestätigt. **2. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften** In der Erfassung des AFB wird für die Arten schmale Windelschnecke, Laubfrosch und Moorfrosch das Tötungs- und Schädigungsverbot auf Grund der Worstcasefallbetrachtung ausgewiesen. Für die Betroffenheiten der Arten kann am Standort kein Ersatzlebensraum geschaffen werden. Die Maßnahmen die zur Tötungsverbot und Schädigungsverbot geführt haben liegen in der Vergangenheit. Es ist trotzdem angemessen und zu fordern, dass für den Verlust der Lebensraumes ohne entsprechende Genehmigung ein Ersatzlebensraum zu schaffen ist. Vor Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist der geplante Standort nachzuweisen und die Fläche nachweislich zu sichern. **3. Gesetzlicher Biotopschutz** Nach der vorliegenden Kartierung gesetzlich geschützter Biotope befinden sich im Randbereich des Plangebietes Röhrichtbestände die als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann zurzeit eine Inanspruchnahme der Biotope nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Ein Ausgleich des betroffenen gesetzlich geschützten Biotopes ist am beantragten Standort nicht möglich. Im vorliegenden Verfahren wäre deshalb zu prüfen, ob die vorgesehene Überplanung mit einer Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Gründe des Gemeinwohls sind überwiegend, wenn sie im konkreten Fall bedeutender sind als die Gründe des Naturschutzes, der ebenfalls ein Gemeinwohlinteresse darstellt. Maßgeblich ist insbesondere, welche Bedeutung dem Biotop für Naturhaushalt und Landschaftsbild zukommt, wie hoch das allgemeine Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme ist und ob das konkrete Gemeinwohlinteresse auch ohne Beeinträchtigung des Biotopes befriedigt werden könnte. Je größer die Schutzwürdigkeit des Biotopes, desto gewichtigere Gründe des Allgemeinwohls sind für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.	------ - Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt.			

Stellungnahme Nr. 8.1	Abwägung	ja	nein	Enth.
Seite 4 15.12.2020 04388-20-46 Die Maßnahme muss schließlich wegen der überwiegenden Gemeinwohlgründe notwendig sein. Das ist sie, wenn die Verwirklichung des Vorhabens an sich erforderlich und an anderer Stelle nicht möglich oder unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Alternativlösung nicht, wenn sie mit größerem Aufwand verbunden ist, sondern nur, wenn ihre Verwirklichung vernünftigerweise nicht in Betracht kommen kann. **Um eine Bebauung der Flächen nachträglich zu ermöglichen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz zu stellen.** **Es handelt sich hier um eine ordnungswidrige Handlung, die es im Zuge der jetzt vorliegenden Planung zu heilen gilt.** **Bestandteil der Unterlagen muss der Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz mit einer entsprechenden Begründung, die Beschreibung des Biotops, die FFH-Vorprüfung, der AFB und die Planunterlagen sowie eine Beschreibung der entsprechenden Kompensationsmaßnahme sein. Die FCS-Maßnahme ist rechtlich zu sichern.** **4. Küstenschutzstreifen** Nach der Karte des Planbereiches ist ersichtlich, dass das Vorhabensgebiet im Küstenschutzstreifen des Peenestromes (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) liegen. Nach § 29 Abs.1 des NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen (also auch Photovoltaikanlagen) an Küstengewässern in einem Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung einer Ausnahme im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde liegt. Der Ermessensspielraum für die untere Naturschutzbehörde ist in der Regel erst dann eröffnet, wenn der Gemeinde kein anderer Entwicklungsspielraum im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Verfügung steht. Die Belange des § 29 NatSchAG M-V unterliegen nicht der kommunalen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB. Der Antrag liegt vor. **5. Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot** Der Bewertung des Eingriffs wird zugestimmt. Das vorgesehene Ökokonto ist grundsätzlich geeignet zur Kompensation des Eingriffs. Das Abbuchungsprotokoll ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen. U. Schreiber Sachbearbeiter Naturschutz	- Der entsprechende Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz mit den geforderten Unterlagen wurde bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht und gestellt. ------ ------ ------ - Das Abbuchungsprotokoll wird vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.			

Stellungnahme Nr. 9	Abwägung	ja	nein	Enth.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund Amt Usedom – Süd für Gemeinde Loddin Markt 7 17406 Usedom Amt Usedom-Süd 07. Dez. 2020 EINGANG Telefon: 03831 / 696-1202 Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de Bearbeitet von: Fr. Malchow **Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/11-1/20** (bitte bei Schriftverkehr angeben) Stralsund, 04.12.20 **Entwurf des BBP Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin** Sehr geehrter Herr Zander, vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: **Naturschutz** Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 1 NatSchAG M-V[1] sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LwUmwuLBehV MV[2]. Da sich o.g. Vorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald befindet, obliegt dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 NatSchAG M-V die Zuständigkeit für die ggf. zu erteilende naturschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG[3]. **Küsten- und Hochwasserschutz** Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG i. V. m. §§ 2 und 4 LwUmwuLBehV MV[4] ist das StALU Vorpommern die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde. Die seitens des StALU Vorpommern vorgebrachten Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere zur Vermeidung und Verringerung der Hochwasserschäden wurden im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt. Das B-Plangebiet wurde als überflutungsgefährdet gekennzeichnet. [1] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.03.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) [2] LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652) [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G v. 08.08.2020 (BGBl. I S.1818) **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18, 18439 Stralsund **Postanschrift:** Postfach 2541, 18412 Stralsund Telefon: 03831 / 696-0 Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de Webseite: www.stalu-vorpommern.de	------ - Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ------ ------			

Stellungnahme Nr. 9	Abwägung	ja	nein	Enth.
Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB wurden entsprechend den Forderungen des StALU Vorpommern unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen, festgesetzt werden. Ich weise nochmals daraufhin, dass die Überflutungsgefährdung auch hinsichtlich der Abwasserentsorgung (z.B. wasserdichte Abdeckung, Sicherstellung der Entlüftung) zu beachten ist. Zuständige Untere Wasserbehörde für den Betrieb von Sammelgruben ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald.	- Der gegebene Hinweis wird beachtet. Es wird in den Festsetzungen durch Text (Teil B), Planungsrechtliche Festsetzungen unter I 6 ergänzend aufgenommen. - Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor.			
Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.	------			
Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise. Mit freundlichen Grüßen Matthias Wolters	------			
Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.				

Stellungnahme Nr. 10	Abwägung	ja	nein	Enth.
Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Loddin Markt 7 17406 Usedom LVB AV BM EB FB I Amt Usedom-Süd zK FB II 03. Dez. 2020 zwV EINGANG z.A. Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 3171/20 Az. 512/13075/580-20 Ihr Zeichen / vom: 11/3/2020, 60.1 Za Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 44 Datum: 11/30/2020 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz. Hausanschrift: Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de				

Stellungnahme Nr. 11	Abwägung	ja	nein	Enth.
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand Forstamt Neu Pudagla Forstamt Neu Pudagla • 17459 Seebad Ückeritz Amt Usedom-Süd - Bauamt - Markt 7 17406 Usedom LVB AV BM EB FB I Amt Usedom-Süd zK FB II 09. Dez. 2020 zwV FD 30 EINGANG RS FD zdA Bearbeitet von: Karl-Heinz Rath Telefon: 0 3 83 75 / 29 11 33 e-mail: Karl-Heinz.Rath@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.3 – Bau – 052 – 25/20 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Neu Pudagla, den 03.12.2020 Betr: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 20 „Kikis Bootsverleih mit Gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin Sehr geehrter Herr Zander, der o.g. Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 20 „Kikis Bootsverleih mit Gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin in der Fassung 09-2020 wird von Seiten des Forstamtes Neu Pudagla befürwortet. Waldabstände oder Waldflächen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. Bei den im Planungsgebiet vorhandenen Bäumen handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Adolphi - Forstamtsleiter – Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin Bankverbindung Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87150000000015001530 Steuernummer: 079/133/80058 Telefon: 0 39 94/ 235-0 Telefax: 0 39 94/ 235-400 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de	------ ------			

Stellungnahme Nr. 12	Abwägung	ja	nein	Enth.
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern **- Der Amtsleiter -** 17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8 Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70 E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de LVB | AV | BM | EB FB I | Amt Usedom-Süd | zK FB II | 09. Dez. 2020 | zwV FD 30 | EINGANG | RS FD 60 | zdA Gemeinde Loddin über Amt Usedom-Süd / Bauamt 10.12.20 60 1 7 Markt 7 17406 Usedom Bearbeiter: Herr Szponik Telefon: 03834 514939 22 E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de Az: 110 / 506.2.75.080.1 / 3_122/91 110 / 506.2.75.080.2 / 3_188/17 Datum: 07.12.2020 Ihr Zeichen 60.1 Za Ihr Schreiben vom 03.11.2020 nachrichtlich: - Landkreis Vorpommern-Greifswald - EM M-V, Abt. 3, Ref. 360 **2. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin, Landkreis Vorpommern-Greifswald** (Posteingang: 05.11.2020; Entwurfsstand: 09/2020) hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem o. g. Vorhaben (0,51 ha) soll eine vorhandene touristische Nutzung, bestehend aus einem Bootsverleih (insgesamt 19 Boote) und einer gastronomischen Einrichtung, planungsrechtlich gesichert und durch kleinteilige Erweiterungen ergänzt werden. Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe zum Achterwasser und damit in einem naturräumlich sensiblen Gebiet. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als gesetzlich geschütztes Biotop dar. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.02.2020 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt. Unter anderem wurde festgestellt, dass dem Vorhaben grundsätzlich keine raumordnerische Festlegung eines Vorranggebiets entgegensteht. Zudem sollen Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturellen Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegen steht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden (Grundsatz 5.2 (1) Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)). Die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes (5.1 (4) RREP VP) sowie des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes (5.3 (2) RREP VP) werden durch Festsetzungen in den Bauleitplänen aufgenommen. **Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan Nr. 20 sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag D. Szponik David Szponik	------			

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Enth.

LVB | FV | BM | FD
FB I | Amt Usedom-Süd | ZK
FB II | 07. Dez. 2020 | KVV
FB III | ERLEDIGT | IS
zdA

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee 03.12.20 60.1Za

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Amt Usedom-Süd
für die Gemeinde Loddin
Markt 7
17406 Usedom

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
60.1Za vom 03.11.2020

Mein Zeichen
805GS2-213.2/1-110

Datum
01.12.2020

Kerstin Bandelin
Telefon 03831 249-312
Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309

wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

Entwurf des Bebauungsplanes Nr.20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung„ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020 und
Entwurf der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin in der Fassung 09-2020
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB

- Ihr Schreiben einschließlich 2 CD's vom 03.11.2020

Sehr geehrter Herr Zander,

der Eingang Ihres o.g. Schreibens einschließlich 2 CD's wird bestätigt. ------

Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft. ------

Hiermit verweise ich auf die zwei Stellungnahmen des WSA Stralsund vom 13.02.2020. ------

Die Hinweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Entwurf des BP Nr.20 wurden von Ihnen in der Begründung unter Punkt 5.6 Sonstige Belange- Belange des WSA Stralsund, Seiten 27/28 sowie im B-Plan vom 31.08.2020 unter Text (Teil B) textliche Festsetzungen, Allgemeine Hinweise, Pkt. 14 Belange des WSA Stralsund aufgenommen. ------

Die Hinweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Entwurf der 2.Änderung des FNP's der Gemeinde Loddin wurden von Ihnen in der Begründung unter Punkt 4.5 Sonstige Angaben-Belange des WSA Stralsund, Seite 18 aufgenommen. ------

Ansonsten gibt es keine weiteren Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit Gastronomischer Versorgung„ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020 und des Entwurfes der 2.Änderung des Flächennutzungs- ------

Stellungnahme Nr. 13	Abwägung	ja	nein	Enth.
WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes planes der Gemeinde Loddin in der Fassung 09-2020 aus der Sicht des Wasserstraßen-und Schifffahrtsamtes Ostsee. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag C. David Christine David				

Stellungnahme Nr. 14	Abwägung	ja	nein	Enth.
ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 01059 Dresden Amt Usedom-Süd Markt 7 17406 Usedom REFERENZEN 03.11.2020 ANSPRECHPARTNER PTI 23, Helga Schwandt, 622-2020 **(bitte stets angeben)** TELEFONNUMMER +49 30 835379533, E-Mail-Adresse: Helga.Schwandt@telekom.de DATUM 14.12.2020 BETRIFFT Entwurf des B-Planes Nr. 20 „Kikis Bootsverleih“ und 2. Änderung des FNP der Gemeinde Loddin Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist! Sollte durch die Bauherren die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren ! **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund Postanschrift: 01059 Dresden Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262 123 456 789/0P	------ ------ - Der gegebene Hinweis wurde berücksichtigt. Er ist bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) Allgemeine Hinweise unter Punkt 12 „Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH“ enthalten.			

Stellungnahme Nr. 14	Abwägung	ja	nein	Enth.
DATUM EMPFÄNGER SEITE 2 Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, PPB 3 Barther Straße 72 18437 Stralsund Mit freundlichen Grüßen i. A. Hartmut Heinrich i. A. Helga Schwandt Anlage Lageplan	- Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Stellungnahme Nr. 15	Abwägung	ja	nein	Enth.
e.dis E.DIS Netz GmbH, Hasenwinkel 5, 17438 Wolgast Amt Usedom-Süd Herrn Zander Markt 7 17406 Usedom **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020 und der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin in der Fassung 09-2020** **WLG-20-098** Sehr geehrter Herr Zander, wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Schreiben vom 03.11.2020 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür. Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Für den Neubau einer gastromischen Einrichtung wird der vorhandene elektrische Anschluss voraussichtlich nicht ausreichen. Zu gegebenem Zeitpunkt ist deshalb der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss ausgereicht werden. Im Planbereich verläuft ein Hausanschlusskabel, dessen Lage nicht genau bekannt ist. Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Sollten Bestandsanlagen für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung zu stellen. Vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung erforderlich. Hierzu ist ein Termin mit unserem zuständigen Netzmeister Herrn Räther, Standort Wolgast, Tel.: 03836 256-230 zu vereinbaren. In der Anlage ein Übersichtsplan mit unserem Anlagenbestand. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herrn Stern. Freundliche Grüße i.A. Ulf Hornung — Digital unterschrieben von Ulf Hornung Datum: 2020.12.17 14:41:20 +01'00' i.A. Michael Stern — Digital unterschrieben von Michael Stern Datum: 2020.12.17 13:36:37 +01'00' **E.DIS Netz GmbH** Hasenwinkel 5 17438 Wolgast www.e-dis-netz.de **Ihr Ansprechpartner** Michael Stern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste T +49 38 36-2 56-2 85 F +49 38 36-2 56-2 06 M +49 1 73-2 69 71 84 michael.stern@e-dis.de **Datum** 17. Dezember 2020 Bankverbindung Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160 Gläubiger-ID DE62ZZZ00000175587 Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 USt-IdNr. DE285351013 Geschäftsführung Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser	------ - Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. Sie sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B) Allgemeine Hinweise unter Punkt 14 „Belange der E.DIS Netz GmbH“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Belange der E.DIS Netz GmbH“ enthalten.			